



An den Vorstand
Verein „Schöpfungsverantwortung Tier und
Mensch“
z.Hd. Herrn Fritz Loindl

St. Pölten, am 27. April 2009

LR-PL-B-1/317-2006

e-mail: fl@fle.at; webmaster@tier-mensch.at

Sehr geehrter Vorstand!

Sehr geehrter Herr Loindl!

Das an den Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll gerichtete Schreiben betreffend die Blauzungenschutzimpfung wurde vom zuständigen Landesrat Dr. Stephan Pernkopf an die Abteilung Veterinärangelegenheiten weitergegeben. Im Folgenden wird zu den im Schreiben angeführten Argumenten Stellung genommen.

Impfpflichtige Tiere aus Betrieben welche ihre Tiere nicht der behördlich angeordneten Schutzimpfung gestellt haben, stellen ein hohes Risiko für die Verbreitung des Blauzungenvirus dar. Daher ist für die Verbringung dieser Tiere ein negativer Virusnachweis Voraussetzung. Tiere, welche im Impfzeitraum bis 31. März 2009 zu jung waren und daher nicht impfpflichtig waren sowie nachgeborene Tiere, dürfen sowohl aus Beständen die die Impfung verweigert haben, als auch aus Beständen welche ihre Tiere der Impfpflicht gestellt haben, verbracht werden.

Das Tierseuchengesetz sieht in § 63 Abs. 1 lit. d vor, dass jemand, der einer erlassenen Anordnung über Schutzimpfungen zuwiderhandelt mit einer Geldstrafe von bis zu € 4630 zu bestrafen ist.

In Österreich sind bis dato 26 Fälle auf 13 Betrieben (Stand 18. März 2009, Quelle: BMG) nachgewiesen worden, sodass sich in der nächsten Flugsaison viele Gnitzen infizieren können und die Erkrankung auf Tiere in freien Beständen übertragen können. In Deutschland und Frankreich ist diese Seuche mit großen Verlusten durch



die Tierpopulation gegangen. Ein Ausbrechen der Erkrankung bedeutet neben großen Schmerzen und Leiden für die Tiere auch massive wirtschaftliche Schäden durch verminderte Milchleistung, minderwertige Fleischqualität, Aborte und Tierverluste. Weiters erfordert die Behandlung der schwerkranken Tiere die Anwendung von Antibiotika und entzündungshemmenden Arzneimitteln. Das Argument, dass in Österreich bisher keine Massenimpfungen durchgeführt wurden, ist absolut falsch. Vielmehr ist es so, dass beispielsweise nur durch die konsequente jährliche Massenimpfung von Füchsen gegen die Tollwut mit Impfködern diese Seuche erfolgreich eradikiert werden konnte.

Grundsätzlich sieht das Tierseuchenrecht Verpflichtungen der Tierhalter aber auch Leistungen des Staates für Tierhalter vor. Alle diese Bestimmungen haben das Ziel, Tierkrankheiten und Seuchen von der österreichischen Tierpopulation möglichst fernzuhalten, die Existenzgrundlage der Tierhalter zu sichern und die Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit gesunden und unbedenklichen Nahrungsmitteln tierischer Herkunft zu gewährleisten. Die Nicht-Einhaltung der Verpflichtungen der Tierhalter wird mit Verwaltungsstrafen verfolgt. Eine Straffreiheit von Verwaltungsübertretungen widerspricht dem Rechtsstaatlichen Prinzip der Bundesverfassung.

Derzeit sind trotz der großen Anzahl an bereits geimpften Tieren keine uns bekannten Schäden aufgetreten. Alle Verdachtsfälle, welche dem zuständigen Amtstierarzt als möglicher Impfschaden gemeldet werden, werden ordnungsgemäß erhoben und durch weitere Untersuchungen in der TKBA Tulln bzw. der AGES Mödling abgeklärt. Eine statistische Auswertung, der in der TKBA Tulln untersuchten verendeten Tiere und Verwerfensfälle, hat ergeben, dass es keine vermehrte Anlieferung von verendeten und abortierten Tieren in den Monaten der Impfung gegeben hat (Die statistische Auswertung ist in Beilage 1 diesem Schreiben angeschlossen). Weiters hat eine Rücksprache mit den Molkereien ergeben, dass auch die Zellzahl in der Milch im Vergleich zu den Vormonaten und Vorjahren nicht erhöht war.

Für den Konsumenten besteht beim Verzehr von Fleisch und Milch geimpfter Tiere keine Gefährdung. Konsumenten sollten seriös über die Ungefährlichkeit der Impfung informiert werden und dürfen nicht durch falsche Berichte, die von diversen Organisationen veröffentlicht werden, verunsichert werden. Die heimischen Betriebe produzieren absolute Spitzenqualität. Auch in- und ausländische Verbraucherschutzorganisationen (z. B. Verein für Konsumenteninformation) haben keine Einwände gegen die Blauzungen-Schutzimpfung vorgebracht.

In der Hoffnung, Ihnen mit dieser Information gedient zu haben verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Ing. Johann Watschka eh.

Beilage